

Hausordnung für den Findorffhof

§ 1 Gegenstand der Hausordnung

Diese Hausordnung bezieht sich auf alle Gebäude und Räumlichkeiten auf dem Findorffhof. Sie umfasst auch die zu dem Grundstück gehörenden Außenanlagen.

Für die Benutzung des Backhauses und der damit verbundenen Nutzung des Backofens gilt eine besondere vom Findorff-Heimatverein e. V. (künftig Heimatverein genannt) erlassene Benutzungsordnung.

§ 2 Nutzungszweck

Die Bauernhofanlage auf dem Findorffhof ist ein Zentrum für Heimat- und Kulturpflege und eine Einrichtung der Gemeinde.

§ 3 Nutzung der Räume und Freianlagen

1. Das Nutzungsrecht ist gemäß Vertrag vom 23. März 1977 dem Heimatverein übertragen worden.
2. Ergänzend dazu sind folgende Nutzungen zulässig:
 - a) **kulturelle** Nutzungen durch die Vereine und Organisationen aus dem Gebiet der Gemeinde Grasberg
 - b) Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen, Jubiläums- und Repräsentationsveranstaltungen der Vereine aus dem Gebiet der Gemeinde Grasberg
 - c) private Geburtstags- und Jubiläumsfeiern die von Cafés, Gastronomie-, Partyservice- und ähnlichen Betrieben aus dem Gebiet der Gemeinde Grasberg organisiert werden.
3. Über die zusätzlichen Nutzungen zu 2. entscheidet der/die Bürgermeister/in im Einvernehmen mit dem Heimatverein im Einzelfall. Sie haben sich in die Terminplanungen des Heimatvereines einzufügen.

§ 4 Hausrecht

1. Hausherr ist der/die Bürgermeister/in. Die Hausherreneigenschaft wird von dem/der Vorsitzenden des Heimatvereines an Ort und Stelle ausgeübt. Seinen/Ihren Weisungen hinsichtlich des Aufenthaltes im Bereich der Bauernhofanlage einschließlich der Benutzung der Einrichtungen sind zu befolgen.
2. Der Hausherr hat bei groben Verstößen gegen die Hausordnung das Recht, Einzelpersonen aus dem Gebäude (und des Grundstückes) zu verweisen.

§ 5 Benutzung der Räume

1. Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der stattfindenden Veranstaltung und stellt den/die verantwortliche/n Beauftragte/n, der/die das 18. Lebensjahr vollendet haben muss.
2. Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen der Hausordnung eingehalten werden.
3. Die Benutzung der Räume ist grundsätzlich um **23.00 Uhr** zu beenden. Eventuelle Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.
4. Die Verabreichung von alkoholischen Getränken ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen von diesem Verbot können nur von der Gemeinde ausgesprochen werden. Der jeweilige Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass eventuell erforderliche Erlaubnisse nach dem Gaststättenrecht vorliegen.
5. Der Energieverbrauch ist unbedingt nach den Grundsätzen der sparsamsten Bewirtschaftung zu beeinflussen.
6. Auf dem Findorffhof ist sowohl in den Gebäuden als auch auf dem Freigelände das Rauchen sowie jeglicher Gebrauch von Feuer grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Hausherrn.
7. Der Findorffhof ist als Spielplatz nicht geeignet. Daher sind auch Ballspiele, wie zum Beispiel Fußball, nicht gestattet. Weitere Spiele sind nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Hausherrn unter Sicherstellung einer Aufsicht zulässig.
8. Der Nutzer hat die Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln und Kosten für Beschädigungen bzw. Verlust zu tragen. Der verantwortliche Beauftragte des Nutzers hat sicherzustellen, dass die Ausstellungsgegenstände nicht berührt werden.
9. Dem vom Nutzer benannten Verantwortlichen wird vor Beginn der Veranstaltung der/die Schlüssel für das/die zu nutzenden Gebäude übergeben. Die Anfertigung von Zweitschlüsseln ist nicht gestattet. Nach Veranstaltungsende ist der ordnungsgemäße Zustand der Anlage zu überprüfen und alle benutzten Gebäude abzuschließen. Die ausgehändigten Schlüssel sind an den Heimatverein zurückzugeben. Bei Verlust der Schlüssel haftet der Nutzer für die entstehenden Folgekosten.
10. Der Nutzer ist verpflichtet, die während der Nutzungszeit auftretenden Schäden und Unfälle unverzüglich, spätestens am nächsten Werktag dem Heimatverein mitzuteilen. Der Heimatverein entscheidet, inwieweit die Gemeinde in Kenntnis zu setzen ist.

§ 6 Reinigung des Gebäudes und der Außenanlagen

Der Nutzer hat

- a) eventuell anfallenden Abfall ordnungsgemäß zu beseitigen,
- b) unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung die notwendigen Aufräumarbeiten durchzuführen,
- c) die benutzten Räume gründlich auszufegen und
- d) die Toilettenanlagen in ordnungsgemäßigem Zustand zu verlassen.

§ 7 Haftung

1. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde bzw. dem Heimatverein an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Der Nutzer haftet auch für Schäden, die durch Dritte verursacht werden, wie z. B. Angehörige oder Freunde von Mitgliedern oder Zuschauern, sofern sie dem Nutzer zuzurechnen sind. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von

Gebäuden gemäß § 836 BGB.

2. Der Nutzer stellt die Gemeinde, bzw. den Heimatverein von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Bauernhofanlage, Räume und Geräte sowie der Zugänge entstehen.
3. Die Freistellungsverpflichtung umfasst nicht Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auf kommunaler Seite.
4. Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde bzw. den Heimatverein und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte bzw. gegen den Heimatverein.
5. Die Gemeinde oder der Heimatverein sind berechtigt, für bestimmte Veranstaltungen von den Nutzergruppen einen Nachweis über eine Haftpflichtversicherung zu verlangen.

§ 8 Parkplatz

Das Abstellen von motorisierten und auch nicht motorisierten Fahrzeugen ist ausschließlich auf dem Parkplatzgelände außerhalb des Findorffhofes gestattet.

§ 9 Benutzungsentgelt

Die Benutzer des Findorffhofes haben an den Heimatverein für die ihm entstehenden Kosten für die Inanspruchnahme der Räumlichkeiten ein vom Heimatverein festgesetztes Benutzungsentgelt zu entrichten. Der Heimatverein ist berechtigt, diese Entschädigung pauschal festzusetzen.

Die Gemeinde kann für die ihr durch die Benutzung Dritter entstehenden Kosten ein im Einzelfall oder durch Gebührensatzung festgesetztes Benutzungsentgelt erheben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Hausordnung vom 21. März 2002 außer Kraft.

Grasberg, den
Der Bürgermeister

(L.S.)

Findorff-Heimatverein Grasberg e. V.

(Blanke)

(Hilde Bibelhausen)
1. Vorsitzende